

# „Südliches Anhalt“



## Gedanken zum Jahreswechsel

Werte Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden und -städte der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, wie schnell ist auch das Jahr 2007 vorbeigegangen! Die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel liegen hinter uns.

Für die meisten von uns trat auch etwas Ruhe ein, denn viele nutzten die Zeit zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel zum Ausspannen. Man hat dann auch einmal Zeit zurückzudenken und das abgelaufene Jahr Revue passieren zu lassen.

Zwangsläufig ordnet man dann das Vergangene gedanklich in zwei Schubladen. In die eine Schublade werden die positiven Erinnerungen gelegt und was uns nicht so gefallen hat, kommt in ein anders Fach. Nun sind diese Fächer erfahrungsgemäß in jedem Jahr unterschiedlich groß, je nachdem, was sich in den letzten 12 Monaten alles ereignet hat.

Wenn ich dann die beiden Schubladen des Verwaltungsamtes sortiere, kann ich in beide Fächer etwas ablegen:

In die Schublade mit den positiven Erinnerungen würde ich ablegen, dass sich das Zusammenspiel innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft im dritten Jahr des Bestehens weiter gefestigt und entwickelt hat. Mit der Konzentration der Verwaltung am Standort Weißandt-Görlzau ist eine ämterübergreifende kurzfristige Abarbeitung der anstehenden Aufgaben möglich. Bei der Bürgerschaft und den Unternehmen wächst die Akzeptanz für diese Behörde, was sich unter anderem bei der Mitbenutzung unseres Amtsblattes für verschiedene Veröffentlichungen widerspiegelt. Durch Sponsoring der Unternehmen aus der Region konnte in diesem Jahr auch ein werbefinanziertes Dienstfahrzeug angeschafft werden.

Die Entwicklung der Wirtschaft in unserer Verwaltungsgemeinschaft ist auch in diesem Jahr beachtlich vorangeschritten. Insbesondere am Industriestandort Weißandt-Görlzau wurden weitere Arbeitsplätze geschaffen. Die Infrastruktur des Industrieparks wurde den Erfordernissen angepasst und in diesem Zusammenhang mit der durchgeführten Altlastensanierung ein Beitrag zum Erhalt der Umwelt geleistet.

Ein weiteres positives Novum im Jahr 2007 ist die Ausweisung der ehemaligen Sekundarschule in Görzig als Mehrgenerationenhaus. Vielleicht gelingt es der Gemeinde somit, die vorhandene Bausubstanz wieder einer vollständigen Nutzung zuzuführen.

Für die Erweiterung der Infrastruktur der Region waren die durch den Landkreis durchgeführten Straßenbaumaßnahmen wichtig. So konnte trotz erheblichen Schwierigkeiten die Baumaßnahme in der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne fertig gestellt werden.

Mit dem Neubau einer weiteren Ortsdurchfahrt wurde durch den Landkreis in Großbadegast begonnen.

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wurden Mitte des Jahres unerwartet doch noch Mittel für Dorferneuerungsmaßnahmen ausgereicht. Zahlreiche Gemeinden reagierten kurzfristig und bauten Gehwege und Anliegerstraßen aus, wie z. B. in Meilendorf im OT Zehmigkau, in Fraßdorf, in Quellendorf und in Großbadegast.

Lesen Sie weiter auf Seite 2.

Edderitz  
Fraßdorf  
Glauzig  
Görzig  
Gröbzig  
Großbadegast  
Hinsdorf  
Libehna  
Maasdorf  
Meilendorf  
Piethen  
Prosigk  
Quellendorf  
Radegast  
Reupzig  
Riesdorf  
Scheuder  
Schortewitz  
Trebbichau a. d. Fuhne  
Weißandt-Görlzau  
Wieskau  
Zehbitz

*(Fortsetzung der Titelseite)*

*In der Stadt Gröbzig konnte Anfang des Jahres das Seminargebäude und die Herberge an den Verein Museum Synagoge Gröbzig zur Nutzung übergeben werden.*

*Zur Vervollständigung des Freizeitangebotes im Seebad Edderitz wurde der Bau des Mehrzweckgebäudes realisiert. Auch wenn der Sommer in diesem Jahr viele Wünsche offen ließ und die Badegäste zuhause blieben, so werden die Besucher des Edderitzer Seebades im nächsten Jahr ordentliche Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen vorfinden. Im Informationsgebäude kann man sich über die Geschichte des Bergbaus in der Region informieren.*

*Als weiteres Blatt in die Schublade mit den positiven Jahreserinnerungen will ich dann noch die zum 01.07.2007 in Kraft getretene Kreisgebietsreform legen. Ich tue es mit gemischten Gefühlen und der berechtigten Hoffnung, dass es sich mit dem Landkreis im Laufe der Zeit genauso entwickeln wird, wie mit der Verwaltungsgemeinschaft.*

*Kommen wir jetzt zur Schublade mit den nicht so guten Erinnerungen.*

*Da fällt mir sofort ein Spruch von Sepp Herberger ein: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel!“. So etwa scheinen im Magdeburger Landtag die Politiker hinsichtlich der erst zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Verwaltungsreform auf der gemeindlichen Ebene zu denken. Im Klartext: Bis zum Jahr 2011 will man die soeben zum Laufen gebrachten Verwaltungsgemeinschaften wieder plattmachen und Einheitsgemeinden bilden. Nach der Reform ist eben vor der Reform! Über die Begleitkosten einer solchen neuerlichen Umstrukturierung brauchen wir uns hier nicht zu unterhalten.*

*Ein weiteres unzureichend gelöstes Problem ist die immer noch viel zu hohe Arbeitslosigkeit in der Region. Auch über den so genannten 2. Arbeitsmarkt standen in den Gemeinden im letzten Jahr weniger Maßnahmen für Arbeitslose zur Verfügung als im Vorjahr. Der wirtschaftliche Aufschwung hat längst noch nicht alle erreicht.*

*Zu einem immer größeren Problem wächst hier im ländlichen Raum in Ostdeutschland die demografische Entwicklung heran. Auch wenn die Abwanderungswelle, die unmittelbar nach der Wende einsetzte, gestoppt ist, fehlen jetzt die jüngeren Leute. Die Gesellschaft vergeist zunehmend. Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft wohnen jedes Jahr fast 200 Einwohner weniger. Es bedarf künftig großen Anstrengungen, die Infrastruktur für immer weniger Menschen bezahlbar vorzuhalten.*

*Apropos bezahlbar! Zu Finanzen und Kostensteigerung will ich mich gar nicht erst äußern. Da kann man wirklich nur sagen: „Alle Jahre wieder.....“ Die Entwicklung auf dem Energiemarkt, die Mehrwertsteuererhöhung und so weiter gehen auch an den Gemeinden/Städten nicht spurlos vorbei. Und irgendwann ist mit dem Kürzen und dem Konsolidieren auch einmal Schluss!*

*Bevor ich mich in Rage schreibe, werde ich jetzt die Kammerschublade schnell wieder schließen.*

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Verwandten und Bekannten auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2008! Mögen alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen!*

*Peter Nössler  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes*




Amts- und Mitteilungsblatt  
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES  
06369 Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen:  
Frau Schröder,  
Telefon: (034978) 265-15, E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:  
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/6 25 98, Fax: 03 42 02/5 13 03  
Funk: 0171/4144018

IMPRESSUM



AMTSBLÄTTER BEILAGEN, BROSCHUREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE  
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
BROSCHUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN  
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN  
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE

## Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin  
**Rita Smykalla**  
berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/6 25 98  
Telefax: 03 42 02/5 13 03  
Funk: 01 71/4 14 40 18



## Amtliche Mitteilungen

### VGem „Südliches Anhalt“

#### Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 16.01.2008, 19:00 Uhr** findet im Sitzungsraum (R.: 122) des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31 eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (öffentlicher Teil)
9. Beschluss über die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2006
10. Berufung des gemeinsamen Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 02.03.2008
11. Beratung zur Einheitsgemeindenbildung
12. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlicher Teil)
19. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nicht-öffentlicher Teil)
20. Schließung der Sitzung

gez.: Peine

Vorsitzender

des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses

### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. §§ 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in seiner Sitzung am 14.11.2007 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Dienstsiegel

Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „VGem SÜDLICHES ANHALT“.



#### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Weißandt-Görlau, d. 27.12.2007

*Peine*

Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes



Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld wurde mit Schreiben vom 17.12.2007 mit Aktenzeichen 15 12 01/5006 erteilt.

#### Bekanntmachungsvermerk

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ wird im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem „Südliches Anhalt“ Nr. 1/2008 am 10.01.2008 öffentlich bekannt gemacht.

### Gemeinde Edderitz

**In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz  
am 17.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über...
EDD-GR-73-12/2007	Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden des Gemeinderates B. Simon
EDD-GR-74-12/2007	Personalangelegenheit
EDD-GR-75-12/2007	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben (1. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung der Gemeinde Edderitz)
EDD-GR-78-12/2007	Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages für Leistungen der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet <b>(Der Beschluss wurde abgelehnt)</b>



## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben (Abgabensatzung für die dezentrale Entwässerung) der Gemeinde Edderitz

#### Artikel I - Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts (GO. LSA) vom 05.10.2003 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG. LSA) in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG. LSA) in der derzeit gültigen Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edderitz in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Edderitz in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel II - Inhalt

##### Neufassung § 4 - Gebührensätze -

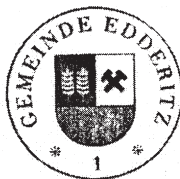
Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter zu entsorgende Menge:

- aus Hauskläranlagen 24,90 € und
- aus abflusslosen Gruben 18,25 €.

#### Artikel III - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Edderitz, den 17.12.2007

  
Fiedler  
Bürgermeisterin



### Gemeinde Fraßdorf

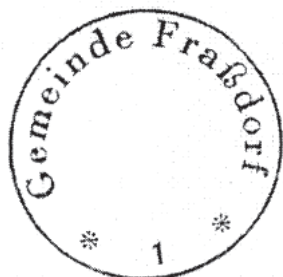
## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Fraßdorf

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Fraßdorf vom 02.12.2004 beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, welche in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleichen.  
Die Umschrift lautet ‚Gemeinde Fraßdorf‘.“



2. § 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister entscheidet über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftliche durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als nicht erheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA.

Der Gemeinderat wird nach der Entscheidung des Bürgermeisters über nicht erhebliche und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA sofort über die vorgenommene Maßnahme informiert.“

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Fraßdorf wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 17.12.2007 (AZ: 15 12 01/085) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.  
Fraßdorf, d. 18.12.2007

  
Peine

Bürgermeister



### Gemeinde Glauzig

## Bekanntmachung

Am **Montag, dem 14.01.2008, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindebüro Glauzig eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2008 mit dem Haushaltsplan und dem überarbeiteten Haushaltskonsolidierungsprogramm
10. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B. Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbot

15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
17. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
18. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
19. Schließung der Sitzung

gez.: Schöbe

Vorsitzender

des Gemeinderates Glauzig

**In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig vom 03.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über...
Gla/GR-29-10/2007	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)
Gla/GR-30-10/2007	Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Gla/GR-31-10/2007	Anpassung Hausverwaltervertrag

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie das Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig in seiner Sitzung am 03.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Umlageschuldner ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer bzw. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen bestellter Verwalter des Grundstückes ist.

#### Artikel 2

§ 3 entfällt

#### Artikel 3

Aus den §§ 4 - 8 werden die §§ 3 - 7.

#### Artikel 4

Diese Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Glauzig, den 03.12.2007

  
Schöbe  
Bürgermeister



## Gemeinde Görzig

### In der Sitzung des Gemeinderates Görzig am 13.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
Gör/GR-51 -08/2007	Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Görzig
Gör/GR-52-08/2007	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Görzig
Gör/GR-53-08/2007	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)
Gör/GR-54-08/2007	Anpassung Hausverwaltervertrag
Gör/GR-55-08/2007 bis	
Gör/GR-60-08/2007	Personalangelegenheiten
Gör/GR-61-08/2007	Stellungnahme der Gemeinde Görzig zur Bauvoranfrage „Umnutzung des Stallgebäudes zu Wohnraum sowie Nutzung des angrenzenden Garagendaches als Dachgarten“ Gemarkung Görzig, Flurstück 59 der Flur 2
Gör/GR-62-08/2007 bis	
Gör/GR-64-08/2007	Personalangelegenheiten
Gör/GR-65-08/2007	Aufhebung des Beschlusses Nr. Gör/GR-24-04/2007 vom 01.11.2007 des Gemeinderates Görzig über eine Pachtangelegenheit

### Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Görzig

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002) hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 13.12.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Satzung der Gemeinde Görzig für das Friedhofs- und Bestattungswesen

##### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Görzig und Glauzig und von ihm verwalteten Friedhöfe in Görzig und Reinsdorf.

##### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Görzig.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Görzig und Glauzig waren, im Gemeindegebiet verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

**§ 3****Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, erfolgt 3 Monate vorher eine öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweis auf der Grabstätte.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Friedhöfe sind täglich geöffnet.

(2) Trauerfeierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein.

(3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

**§ 5****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Fahrzeuge der Gemeinde.
- Bänke oder Stühle auf den Hauptwegen aufzustellen,
- die vorhandenen Friedhofseinrichtungen, wie Bänke, Stühle, von ihrem Platz zu nehmen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist; insbesondere das beauftragte Fotografieren von Grabstätten.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge oder Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahr-

zeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h benutzen.

(7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nicht auf den Friedhöfen parken.

**§ 6****Gewerbetreibende**

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen montags bis freitags bis 17.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 15.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

**III. Bestattungsvorschriften****§ 7****Allgemeines**

(1) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung gemeinsam mit den Angehörigen fest.

(2) Erd- und Feuerbestattungen sind spätestens 48 Stunden vor dem vorgesehenen Bestattungstage bei der Gemeinde anzu-melden.

(3) Bestattungen finden nur montags bis freitags bis 17.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr statt.

(4) Urnen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt.

(5) Jeder Verstorbene muss für sich eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

**§ 8****Särge**

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

**§ 9****Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen in Abstimmung mit der Gemeinde und den Angehörigen ab 01.01.2008 ausgehoben und wieder verfüllt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt das beauftragte Bestattungsunternehmen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Beim Aushub des Grabes etwaig vorgefundene noch nicht verfallende Leichen oder Sargteile sind sofort unter der Sohle des neuen Grabes wieder einzugraben. Werden noch nicht verwesene Leichen angetroffen, ist das neue Grab sofort wieder zu schließen.

**§ 10****Ruhezeit/Nutzungszeit**

(1) Die Mindestruhezeit, die Zeit, die der Verstorbene in der Grabstätte zu verbleiben hat, beträgt für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre. Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.



(2) Die Nutzungszeit an der Grabstätte beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### § 11

#### Einebnung auf Antrag

(1) Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf keine Einebnung der Grabstätte erfolgen.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten zurückgegeben, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einzuebnen.

(3) Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen, bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Diese können nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

### § 12

#### Ausgrabung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen können von den Angehörigen der verstorbenen Person nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder von Amts wegen durch ein Unternehmen veranlasst werden.

(3) Umbettungen von Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen.

(4) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Ist bei Urnen die Nutzungszeit abgelaufen, werden diese durch die Gemeinde ausgegraben und in einer Gemeinschaftsgrabstelle innerhalb des Friedhofes beigesetzt. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten.

(3) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 14

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Die neu anzulegenden Reihengrabstätten sollen sich in ihrer Größe an den vorhandenen Reihengrabstätten orientieren.

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

(3) Die Reihengrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben.

Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(5) Für die Beseitigung von Grabaufbauten, Grabzubehör und Grab schmuck nach Ablauf der Nutzungszeit gilt § 11 entsprechend.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Reihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

### § 15

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,30 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,50 m.

(3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Nutzungszeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Mindestruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Mindestruhezeit notwendig ist.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(7) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(8) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

### § 16

#### Gemischte Reihen- und Wahlgrabstätten

Bei Grabstätten, über die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, ist die Beisetzung von 4 Urnen je Grabstätte zulässig, wenn die Mindestruhefrist nach § 10 Abs. 1 noch gewahrt ist.

### § 17

#### Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 3) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von vier Urnen zulässig.

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekannt-

machung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechts gestellt, so kann die Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(3) Nutzungsrechte an Urnenreihengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(4) Über das Nutzungsrecht für den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 3) zur Beisetzung der Urne abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann mehrmals für mindestens fünf Jahre wieder erworben werden. Je Grabstelle ist die Beisetzung von 4 Urnen zulässig.

(6) Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Für jedes Jahr der Rückgabe bis zum Ablauf der Mindestruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

## § 18

### Nutzungsberechtigte

(1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen gemäß Abs. 3 bestatten lassen.

(2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes kann jederzeit den Kreis der Begünstigten nach Abs. 3 erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) die volljährigen Kinder,
- c) Eltern,
- d) Großeltern,
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) sowie Enkelkinder der verstorbenen Person.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Gemeinde gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

## VI. Grabmale

### § 20

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechend einfügen.

### § 21

#### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Bestimmungen des § 19 und § 20 oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder

geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt davon bleiben alte Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 22

### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufzustellen und zu fundamentieren. Sie sollen dauerhaft standsicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

(2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

## § 23

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(4) Für die Bepflanzung gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien sowie die Richtlinien des Bundes deutscher Friedhofsgärtner in der jeweiligen geltenden Fassung.

(5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(6) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen und umliegende Grabstätten nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume sind je nach Bedarf durchzuführen.

(7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Anderen mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.



(8) Zur Pflege der Grabstätten gehört auch die Pflege der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten. Diese Wege sind frei von Bewuchs zu halten. Die Pflege erstreckt sich auch auf Platten-, Kies- oder sonstigen Streifen zwischen den Gräbern.

### **§ 25 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

## **VIII. Trauerhallen**

### **§ 26 Trauerhalle**

(1) Für Bestattungen kann die Trauerhalle genutzt werden. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Trauerfeierlichkeit von der Ordnungsmäßigkeit an der Grabstelle zu überzeugen.

(2) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

(3) Für den Transport von der Trauerhalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen.

### **§ 27 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Der Pflanzenschmuck in der Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeiern wieder zu entfernen.

## **IX. Gebühren**

### **§ 28 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Görzig erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Das Nutzungsrecht bei Wiedererwerb an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

### **§ 30 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die sie selbst verschuldet hat.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Absätze 3 und 4, § 24 der Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500,- € geahndet werden.

### **§ 32 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Görzig vom 23.02.2001 außer Kraft.

### **§ 32 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Görzig.

Görzig, d. 13.12.2007

  
Kriestedt

Bürgermeister



## **Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Görzig**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68 S. 808) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 28 der Satzung der Gemeinde Görzig für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 13.12.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Görzig**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Görzig und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Nutzung der Trauerhalle sowie für Leistungen der Gemeinde stellt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten und der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

**§ 5**

**Billigkeitsregelung**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 6**

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.02.2001 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 21.02.2002 außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Görzig. Görzig, d. 13.12.2007

**1.2. Wahlgrab - Erdbestattung**

1.2.1.	einstelliges Grab für 20 Jahre	179,00 €
1.2.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	45,00 €
1.2.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	9,00 €
1.2.1.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	9,00 €/Jahr

1.2.2.	zweistelliges Grab für 20 Jahre	358,00 €
1.2.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	90,00 €
1.2.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	18,00 €
1.2.2.3.	Rückgabe nach § 15 Abs. 7 Friedhofssatzung	18,00 €/Jahr

**1.3. Kindergrab für 20 Jahre**

1.3.1.	Verlängerung um 5 Jahre	51,00 €
1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	13,00 €
1.3.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	3,00 €

**1.4. Urnenreihengrab für 20 Jahre**

1.4.1.	Urnenreihengrab (bis zu 4 Urnen)	77,00 €
1.4.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	20,00 €
1.4.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	4,00 €
1.4.1.3.	Rückgabe nach § 17 Abs. 3 Friedhofssatzung	4,00 €/Jahr

**1.5. Urnenwahlgrab für 20 Jahre**

1.5.1.	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	128,00 €
1.5.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	32,00 €
1.5.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	6,00 €
1.5.1.2.	Rückgabe nach § 17 Abs. 6 Friedhofssatzung	6,00 €/Jahr

**2. Einebnung von Grabstätten**

2.1.	Reihen- und Wahlgrab (ein- und mehrstellige)	102,00 €
2.2.	Kindergrab je Grabstelle	77,00 €
2.3.	Urnenreihen- und Urnenwahlgrab je Grabstelle	51,00 €

**3. Ausgrabungen und Umbettungen**

3.1.	Ausgrabung einer Urne	31,00 €
3.2.	Umbettung einer Urne	62,00 €

**3. Nutzung der Trauerhalle**

26,00 €

**2. Änderungssatzung**

**zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352), § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie das Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Umlageschuldner ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer bzw. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen bestellter Verwalter des Grundstückes ist.

**Artikel 2**

§ 3 entfällt

  
Kriestedt  
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Görzig**

**Gebührentarif**

1. Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/  
**Verleihung und Verlängerung**

**1.1. Reihengrab - Erdbestattung**

1.1.1.	einstelliges Grab für 20 Jahre	128,00 €
1.1.1.1.	Verlängerung um 5 Jahre	32,00 €
1.1.1.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	6,00 €
1.1.1.3.	Rückgabe nach § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung	6,00 €/Jahr
1.1.2.	zweistelliges Grab für 20 Jahre	256,00 €
1.1.2.1.	Verlängerung um 5 Jahre	64,00 €
1.1.2.2.	für jedes Jahr der Verlängerung	13,00 €
1.1.2.3.	Rückgabe nach § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung	13,00 €/Jahr

**Artikel 3**

Aus den §§ 4 - 8 werden die §§ 3 - 7.

**Artikel 4**

Diese Änderungsatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Görzig, den 13.12.2007



Kniestedt

Bürgermeister

**Stadt Gröbzig**

**Hinweis auf Korrektur  
zum Amts- und Mitteilungsblatt  
der VGem „Südliches Anhalt“ Nr. 25,  
Jahrgang 3, vom 13.12.2007**

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 29.11.2007 wurde der Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Stadt erhebt (Gewässerumlagesatzung), **abgelehnt**. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte daher versehentlich.

**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig  
am 06.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
GRÖ-SR-80-11/2007	die Stellungnahme zu einer Bauvoranfrage gemäß § 36 Baugesetzbuch
GRÖ-SR-81-11/2007	die Stellungnahme zu einer Bauvoranfrage gemäß § 36 Baugesetzbuch
GRÖ-SR-84-11/2007	den Verzicht auf das Widerspruchsrecht Grundbuch von Wörbzig, Blatt 543
GRÖ-SR-86-11/2007	die Stellungnahme zu einem Bauantrag gemäß § 36 Baugesetzbuch
GRÖ-SR-87-11/2007	die Stellungnahme zu einem Bauantrag gemäß § 36 Baugesetzbuch und gemäß § 145 BauGB
GRÖ-SR-92-11/2007	die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung im Sanierungsgebiet „Altstadt-Gröbzig“
GRÖ-SR-93-11/2007	die Anpassung des Hausverwaltervertrages

**Gemeinde Großbadegast**

**In der Sitzung des Gemeinderates Großbadegast  
am 10.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
GRO/GR-40-11/2007	Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
GRO/GR-41-11/2007	zur Weiterführung der Maßnahme „Wiedergewinnung landwirtschaftlich verlornen Flächen in der Gemeinde Großbadegast“
GRO/GR-42-11/2007	Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Großbadegast, Flur 3, Flurstück 146 tlw.
GRO/GR-43-11/2007	zur Stellungnahme der Gemeinde Großbadegast gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag

**In der Dringlichkeitssitzung  
des Gemeinderates Großbadegast am 10.12.2007  
wurde folgender Beschluss gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
GRO/GR-44-12/2007	überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.9403

**Gemeinde Hinsdorf**

**In der Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf  
am 03.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
HIN/GR-15-06/2007	die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
HIN/GR-16-06/2007	Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
HIN/GR-17-06/2007	überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.9400

**Gemeinde Maasdorf**

**In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf  
am 13.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
MAA-GR-29-09/2007	die Haushaltssatzung 2008 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen sowie des fortgeführten Haushaltskonsolidierungskonzeptes
MAA-GR-30-09/2007	die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)
MAA-GR-31-09/2007	die Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 16.06.2005

**Satzung zur Aufhebung  
der Satzung über die Festsetzung  
der Steuersätze für die Grund- und  
Gewerbesteuer in der Gemeinde Maasdorf**

**- Aufhebungssatzung -**

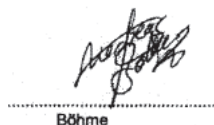
Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maasdorf in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung**

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Maasdorf vom 16.06.2005 wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Maasdorf, den 13.12.2007



Böhme

Bürgermeister





**Gemeinde Meilendorf**

**3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf**

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 13.11.2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf vom 02.11.2004 beschlossen.

**§ 1  
Änderungen**

1. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleichen.

Die Umschrift des großen und kleinen Siegels lautet: **‘Gemeinde Meilendorf’**.“



2. § 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister entscheidet über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als nicht erheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA.

Der Gemeinderat wird nach der Entscheidung des Bürgermeisters über nicht erhebliche und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA sofort über die vorgenommene Maßnahme informiert.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meilendorf wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 27.11.2007 (AZ: 15 12 01/220) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Meilendorf, d. 03.12.2007

*B. Friedrich*  
Friedrich

Bürgermeisterin



**Gemeinde Prosigk**

**In der Sitzung des Gemeinderates Prosigk am 17.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-32-10/2007	die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)
PRO-GR-30-10/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Prosigk gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
PRO-GR-34-10/2007	Anpassung Hausverwaltervertrag
PRO-GR-31-09/2007	eine unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für die Jahre 1995 - 1997 einschließlich Nebenforderungen

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk**

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 19.11.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk vom 06.10.2005 beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

1. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, welche den nachfolgenden Siegelabdrucken entsprechen.

Die Umschrift des großen und des kleinen Dienstsiegels lautet **‘Gemeinde Prosigk’**.“



2. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister entscheidet über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
3. nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA und nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 99 Abs. 5 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn Sie die Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als nicht erheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA.
4. Vergabe von Aufträgen entsprechend der VOL/VOB deren Wert im Einzelnen 2.500,00 Euro nicht übersteigt.“

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prosigk wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 11.12.2007 (AZ: 151201/285) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.  
Prosigk, 14.12.2007



Richter  
Bürgermeister



## 3. Änderungssatzung

### zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie das Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen.

### Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinde Prosigk legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die von den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Taubel/Landgraben“ erhoben werden, um.

### Artikel 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Umlageschuldner ist, wer am 1. Januar des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer bzw. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen bestellter Verwalter des Grundstückes ist.

### Artikel 3

§ 3 entfällt

### Artikel 4

Aus den §§ 4 - 8 werden die §§ 3 - 7.

### Artikel 5

Diese Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Prosigk, den 17.12.2007



Richter  
Bürgermeister



## Gemeinde Quellendorf

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Quellendorf am 11.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
QUE-GR-37-11/2007	die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Quellendorf für das Haushaltsjahr 2006
QUE-GR-38-11/2007	die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
QUE-GR-39-11/2007	die Vergabe Reinigungsleistung Schule

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Quellendorf

In Anwendung der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf in seiner Sitzung am 13.11.2007 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Quellendorf vom 23.10.2001 beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, welche in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleichen.

Die Umschrift lautet **‘Gemeinde Quellendorf’.**“



2. § 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister entscheidet über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 7.000,00 €. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe als nicht erheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA.

Der Gemeinderat wird nach der Entscheidung des Bürgermeisters über nicht erhebliche und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA sofort über die vorgenommene Maßnahme informiert.“

3. § 17 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft **„Südliches Anhalt“**, Sitz **Weißandt-Gölsau**, im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung.“

### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Quellendorf wurde gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 13.12.2007 (AZ: 15 12 01/290) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.  
Quellendorf, 18.12.2007

  
Zimmermann  
Bürgermeisterin



**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Quellendorf beschließt über die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Quellendorf für das Haushaltsjahr 2006.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2006 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 16.10. bis 24.10.2007. Durch das Rechnungsprüfungsamt wird eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung bestätigt. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Im Jahr 2006 war Herr Uwe Pforte bis zum 19.04.2006 Bürgermeister der Gemeinde Quellendorf. Zum 20.04.2006 übernahm Frau Doris Zimmermann das Amt der Bürgermeisterin.

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Quellendorf für das Haushaltsjahr 2006**

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Quellendorf, Beschluss Nr. QUE/GR-37-11/2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **14.01.2008 bis 22.01.2008** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

  
Zimmermann  
Bürgermeisterin



**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quellendorf!**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Quellendorf findet

**am 22.01.2008 um 19:00 Uhr**

**im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf**

statt.

gez. Doris Zimmermann

Vorsitzende

**Stadt Radegast**

**Bekanntmachung**

Am **Montag, dem 21.01.2008, 19:00 Uhr**, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

**Tagesordnung**

**A: Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag
10. Beratung und Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Stadt erhebt (Gewässerumlagesatzung)
11. Beratung zur Befestigung der Straße „Postring“
12. Beratung zur Beleuchtung „Gartenstraße“ und „Ernst-Thälmann-Straße“
13. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Radegast
14. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einer Bauvoranfrage
15. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
16. Einwohnerfragestunde
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

**B. Nichtöffentlicher Teil**

18. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
19. Feststellung des Mitwirkungsverbot
20. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
21. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
22. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Hausverwaltervertrag
23. Beratung und Beschlussfassung zu Baumfällanträgen
24. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
25. Schließung der Sitzung

gez. Graf

Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Radegast



**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast  
am 10.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-41-11/2007	Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Radegast
Rad/SR-42-11/2007	Sitzungsplan des Stadtrates Radegast für 2008 (Änderungen vorbehalten): Montag, d. 21.01.2008, Montag, d. 25.02.2008, Montag, d. 31.03.2008, Montag, d. 21.04.2008, Montag, d. 26.05.2008, Montag, d. 16.06.2008, Montag, d. 25.08.2008, Montag, d. 22.09.2008, Montag, d. 20.10.2008, Montag, d. 17.11.2008, Montag, d. 15.12.2008. Die Sitzungen finden jeweils 19.00 Uhr im Freizeitzentrum Radegast statt.
Rad/SR-43-11/2007	Fällung von 15 Linden am Markt
Rad/SR-44-11/2007	Beschluss zu einem Baumfällantrag
Rad/SR-45-11/2007	Beschluss zu einem Baumfällantrag

**Satzung über die Erhebung  
von einmaligen Straßenausbaubeiträgen  
für die öffentlichen Verkehrsanlagen  
im Gebiet der Stadt Radegast**

**Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat am 10.12.2007 die folgende Satzung erlassen:**

**§ 1**

**Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1) Die Stadt Radegast erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen)

1. „Herstellung“ ist Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
4. „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nochmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, der positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
5. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

**§ 2**

**Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, sowie den Wert von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten.
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
  - a) Rad- und Gehwegen,
  - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
  - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen),
  - d) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
  - e) Randsteinen und Schrammborden,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - h) Straßenbeleuchtungseinrichtungen.
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in die Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach §§ 135a ff. BauGB gefordert wird.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

**§ 3**

**Ermittlung**

**des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er die Befugnis nicht einem anderen Organ übertragen hat.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

(4) Innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes bleiben Aufwendungen nach § 2, die der Stadt aufgrund der Lage der öffentlichen Verkehrsanlagen in einem solchen Gebiet zusätzlich entstehen (sanierungsbedingter Mehraufwand), bei der Ermittlung nach Abs. 1 unberücksichtigt.

### § 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

(1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen anteilig entsprechend (Abs. 4) zu tragen.

(2) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe f und g genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen	60 %
Parkflächen (unselbstständige)	70 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen	70 %
Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung	70 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe f und g genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen	30 %
Parkflächen (unselbstständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Oberflächenwässerung, Straßenbeleuchtung	50 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe f und g genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Parkflächen (unselbstständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung	50 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

4. Bushaltestellen 20 %
5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 %
6. selbstständige Grünanlagen und selbstständige Parkflächen 60 %
7. Fußgängerzonen und Plätze 40 %

(5) Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. Verkehrsberuhigte Bereiche:  
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
  - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage

zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
  5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
  6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung einer lichten Höhe von 2,30 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die anstelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die anstelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:



- a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei:
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
 

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss	1,00
b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
c) für die verbleibende Teilfläche	0,50
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand	0,02						
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04						
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau)	1,00						
d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>aa) für das erste Vollgeschoss</td> <td style="text-align: right;">1,50</td> </tr> <tr> <td>bb) für jedes weitere Vollgeschoss</td> <td style="text-align: right;">0,375</td> </tr> <tr> <td>cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c)</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> </table>	aa) für das erste Vollgeschoss	1,50	bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375	cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c)	1,00	
aa) für das erste Vollgeschoss	1,50						
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375						
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c)	1,00						
e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>aa) bei eingeschossiger Bebauung</td> <td style="text-align: right;">1,00</td> </tr> <tr> <td>bb) für jedes weitere Vollgeschoss</td> <td style="text-align: right;">0,25.</td> </tr> </table>	aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00	bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25.			
aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00						
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25.						

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

## § 6 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbstständigen Parkflächen,
7. die Oberflächenentwässerung,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Straßenbeleuchtung.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

## § 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss des Gemeinderates über die Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss des Gemeinderates.

(4) Die in Abschnitt 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem gemeindlichen Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs.1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## § 8 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

## § 9 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994

(BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866).

## § 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungs-termin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

## § 11 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 12 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Übergroße Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße für die Stadt Radegast beträgt 727 m<sup>2</sup>.

Als übergroß gelten die Wohngrundstücke, die 30 v. H. und mehr über der Durchschnittsgröße, also über 945 m<sup>2</sup>, liegen. Die übergroßen Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 945 m<sup>2</sup> herangezogen.

(3) Der nach § 5 ermittelte Beitrag für Wohngrundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab durch die Anzahl dieser geteilt. Dies gilt entsprechend für Wohngrundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung eine Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind.

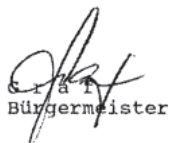
## § 13 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radegast vom 16.06.2001 bekannt gemacht am 12.07.2001, sowie die Änderungssatzung vom 17.12.2001 bekannt gemacht am 10.01.2002, und die Änderungssatzung vom 29.08.2005 bekannt gemacht am 22.09.2005 außer Kraft.

Radegast, den 10.12.2007

  
Bürgermeister



## Gemeinde Reupzig

### Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 17.01.2008, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindebüro der Gemeinde Reupzig eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig statt.

#### Tagesordnung

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beratung und Beschlussfassung über das geänderte und fortgeführte Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 bis 2016
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
11. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig
12. Durchführung einer Bürgeranhörung zur Umbenennung des Gemeindeparks
13. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
14. Einwohnerfragestunde
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### B: Nichtöffentlicher Teil

16. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
17. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
19. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
20. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
21. Schließung der Sitzung

gez. *Burghause*

Vorsitzender des Gemeinderates  
der Gemeinde Reupzig

### In der Sitzung des Gemeinderates Reupzig am 15.11.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
REU/GR-18-09/2007	Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss der Gemeinde Reupzig als Neufassung (Entschädigungssatzung)
REU/GR-19-09/2007	Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden eines Gemeinderates
REU/GR-20-09/2007	Abschluss einer Vereinbarung über die Verlegung einer 800 DN in der Gemarkung Reupzig, Flur 1, Flurstück 125/27

### In der Sitzung des Gemeinderates Reupzig am 19.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
REU/GR-21-10/2007	Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
REU/GR-22-10/2007	Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages

**abgelehnt wurde:****B-Nr. Beschluss über ...**

REU/GR-17-09/2007 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reupzig

## **Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Reupzig (Entschädigungssatzung) als Neufassung**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Reupzig (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

**I.****Gemeinderat und Ausschüsse des Gemeinderates****§ 1****Aufwandsentschädigung**

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Bürgermeister  | 460,00 EUR |
| b) Ausschussvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt | 12,50 EUR  |
| c) Gemeinderäte   | 25,00 EUR  |

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Drittel gekürzt.

(3) Übt ein Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b) oder c) die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter des unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe b). Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a). Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 2****Verdienstausschlag**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Der Stundensatz beträgt 8,00 Euro.

(2) Der Verdienstausschlag nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.

(3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.

(4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

**§ 3****Reisen, Fahrtkosten**

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 4****Nicht dem Gemeinderat  
angehörige Ausschussmitglieder**

(1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung.

(2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird gemäß § 2 auf Antrag erstattet.

**II.****Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr****§ 5****Aufwandsentschädigung**

(1) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Reupzig erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 102,00 EUR.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.“ § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 6****Verdienstausschlag**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Dabei gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

(2) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

**§ 7****Reisen, Fahrtkosten**

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 3 entsprechend.

**III.****Schlussbestimmungen****§ 8****Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

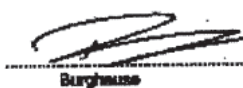


## § 9 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.  
 (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstauffallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.  
 (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstauffallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall der Gemeinde Reupzig vom 21.01.2001 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.  
 Reupzig, den 15.11.2007



Burghause



### Bekanntmachungsvermerk

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt der VGem „Südliches Anhalt“, Nr. 1 vom 10.01.2008, bekannt gemacht.

## Gemeinde Riesdorf

### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf am 11.12.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
RIE/GR-16-08/2007	die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Dorferneuerung für Straßenbaumaßnahmen für das Jahr 2008
RIE/GR-17-08/2007	die Fällung eines Baumes
RIE/GR-19-08/2007	die Vergabe, Einbau von 2 Hauseingangstüren und einer Briefkastenanlage, Wohngebäude Nr. 2a

## Gemeinde Schortewitz

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushalt

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schortewitz in der Sitzung am 13.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen auf	775.400 Euro,
in Ausgabe auf	775.400 Euro,

im Vermögenshaushalt

in Einnahme auf	400.200 Euro,
in Ausgabe auf	400.200 Euro,

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 66.300 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Schortewitz, den 13.12.2007



Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schortewitz

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schortewitz-Nr. Schor/GR-76-10/2007 vom 02.11.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dem in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Köthlin am 07.12.2007, AZ 151901/360 in Höhe von 66.300,00 € erteilt.  
 Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom **11.01.2008 bis 22.01.2008** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Zimmer 214 (Kämmerei).

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Schortewitz, den 13.12.2007



Bürgermeister



## Gemeinde Weißandt-Göolzau

In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Weißandt-Göolzau am 13.12.2007  
wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
WEI/GR-59-10/2007	die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
WEI/GR-60-10/2007	die Anpassung des Wohnverwaltervertrages
WEI/GR-61-10/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Göolzau gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag

## An alle Einwohner der Gemeinde Weißandt-Göolzau!

Am **Freitag, 25.01.2008, um 19:00 Uhr**, findet im Gemeindezentrum Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31, eine

### Einwohnerversammlung

statt.

Zu dieser Einwohnerversammlung werden Sie hiermit herzlichst eingeladen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Bürgermeister
2. Die Entwicklung der Gemeinde Weißandt-Göolzau in den letzten Jahren unter besonderer Berücksichtigung des Industrie- und Gewerbeparkes.
3. Schließung der Einwohnerversammlung

Anlässlich dieser Veranstaltung wird auch ein Film über den Ablauf der am 1. November 2007 offiziell beendeten Infrastrukturmaßnahme gezeigt. Der Bürgermeister und die anwesenden Gemeinderäte stehen zur Beantwortung von Bürgeranfragen und Entgegennahme von Anregungen zur Verfügung.

gez. *Bresch*

Bürgermeister

## Gemeinde Wieskau

In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Wieskau am 14.12.2007  
wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
WIE-GR-33-09/2007	die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wieskau
WIE-GR-27-09/2007	die Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 28.10.2007 in der Gemeinde Wieskau

In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Wieskau am 14.12.2007  
wurden folgende Beschlüsse abgelehnt

B-Nr.	Beschluss über
WIE-GR-29-09/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wieskau für das Haushaltsjahr 2003
WIE-GR-30-09/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wieskau für das Haushaltsjahr 2004
WIE-GR-31-09/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wieskau für das Haushaltsjahr 2005
WIE-GR-32-09/2007	die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 24.01.2008, um 11.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden, das im Grundbuch von Gröbzig Blatt 1974 eingetragene Grundstück

- lfd. Nr. 1; Gemarkung Gröbzig, Flur 1, Flurstück 4/92, Gebäude- u. Freifläche, An den Halden 18, Größe: 404 m<sup>2</sup> in 06388 Gröbzig - Grundstück mit Einfamilienhaus, Garage, Terrasse, Baujahr ca. 2001.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 19.04.2004  
Verkehrswert: 136.000,00 Euro (je Anteil: 68.000,00 Euro)

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Göolzau, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Göolzau in der Zeit vom 10.01.2008 bis 24.01.2008, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Edlau, Verf.-Nr. 611-16 BB 5027

Gemeinde und Verf.-Nr.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Dessau 2007-12-06  
und Forsten Anhalt

Ferdinand-von-Schill-Straße 24

06844 Dessau-Roßlau

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Edlau (Ortslage) Ortsteil Sieglitz**, Gemarkung: **Edlau**

Gemeinde: **Edlau, Salzlandkreis**

Verf.-Nr: **611-16 BB 5027**

wird hiermit nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens wird der **18. Dezember 2007, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Ab diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über.

#### Gründe:

Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten im Anhörungstermin am 05.12.2007 bekannt gegeben worden. Widersprüche sind in diesem Termin (Ausschlussstermin) nicht erhoben worden.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

*Herold*

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verbandssatzung vom 13.12.2005, der § 13 (1) und 16 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 in der zz. gültigen Fas-

sung und des § 92 der Gemeindeordnung (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 04.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird

- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| a) im Verwaltungshaushalt |                 |
| - in den Einnahmen auf    | 126.900,00 Euro |
| - in den Ausgaben auf     | 126.900,00 Euro |
| b) im Vermögenshaushalt   |                 |
| - in den Einnahmen auf    | 31.700,00 Euro  |
| - in den Ausgaben auf     | 31.700,00 Euro  |
| Gesamtsumme               | 158.600,00 Euro |
- festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgelegt.

### § 5

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf 94.575 Euro für die Stadt Köthen und auf 31.525 € für die Stadt Gröbzig festgelegt.

Köthen, den 06.12.2007

*R. Weise*

Dr. Reinhard Weise  
Verbandsgeschäftsführer



Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 liegt in der Zeit vom 14.01. bis zum 23.01.2008 im Büro des Verbandsgeschäftsführers, Köthen (Anhalt), Wallstr. 2 - 3, Zi. 118 zur Einsichtnahme aus.

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ für das Haushaltsjahr 2004 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden

#### 1. Beschluss

Aufgrund des § 16 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit

§ 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 04.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des ZV-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ beschließt den Jahresabschluss 2004 des Zweckverbandes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

#### 2. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 06.12.2007 mitgeteilt.

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004 liegt in der Zeit vom 14.01. bis zum 23.01.2008 im Büro des Verbandsgeschäftsführers, Köthen (Anhalt), Wallstr. 2 - 3, Zi. 118 zur Einsichtnahme aus.

Köthen, den 06.12.2007

*R. Weise*

Dr. Reinhard Weise  
Verbandsgeschäftsführer



## Öffentliche Bekanntmachung

### des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden

#### 1. Beschluss

Aufgrund des § 16 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit

§ 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 04.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des ZV-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ beschließt den Jahresabschluss 2005 des Zweckverbandes sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

#### 2. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 06.12.2007 mitgeteilt.

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2005 liegt in der Zeit vom 14.01. bis zum 23.01.2008 im Büro des Verbandsgeschäftsführers, Köthen (Anhalt), Wallstr. 2 - 3, Zi. 118 zur Einsichtnahme aus.

Köthen, den 06.12.2007

*R. Weise*

Dr. Reinhard Weise  
Verbandsgeschäftsführer



## Öffentliche Bekanntmachung

### des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ für das Haushaltsjahr 2006 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

#### 1. Beschluss

Aufgrund des § 16 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit

§ 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 04.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

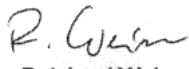
Die Verbandsversammlung des ZV-Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ beschließt den Jahresabschluss 2006 des Zweckverbandes sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

#### 2. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 06.12.2007 mitgeteilt.



Die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006 liegt in der Zeit vom 14.01. bis zum 23.01.2008 im Büro des Verbandsgeschäftsführers, Köthen (Anhalt), Wallstr. 2 - 3, Zi. 118 zur Einsichtnahme aus.  
Köthen, den 06.12.2007

  
Dr. Reinhard Weise  
Verbandsgeschäftsführer



**Beschlussvorlage  
des Abwasserzweckverbandes „Ziethetal“  
04/12/07**

**Ort:** Crüchern  
**Datum:** 14.12.2007

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Umlage 2008 des AZV Ziethetal

**Gegenstand der Vorlage:**

**Zur Beratung und Beschlussfassung stehen der Wirtschaftsplan 2008 und die Festsetzung der Verbandsumlage für 2008**

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Ziethetal“ beschließt auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 09.10.1992 in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. m. § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.2001 in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 13 der Verbandssatzung des AZV Ziethetal vom 17. Februar 2005 (in der Form der 1. Änderungssatzung vom 26.07.2007) in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den Wirtschaftsplan des AZV Ziethetal für das Wirtschaftsjahr 2008 und die Umlagehöhe für 2008 wie folgt:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird:

im <b>Erfolgsplan</b>	
im Ertrag auf	<b>1.781.575,00 EUR</b>
im Aufwand auf	<b>1.218.850,00 EUR</b>
im <b>Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen auf	<b>1.037.225,00 EUR</b>
in den Ausgaben auf	<b>1.012.883,00 EUR</b>

festgesetzt.

(Der Jahresgewinn aus dem Erfolgsplan wird zur Tilgung des Verlustvortrages und die nicht benötigten Finanzierungsmittel aus dem Vermögensplan werden zur Tilgung des Kassenkredites verwandt.)

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

**Verpflichtungsermächtigungen** für das Wirtschaftsjahr 2008 werden nicht festgesetzt.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im Wirtschaftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 EUR** festgesetzt.

Die **Verbandsumlage** für jedes Verbandsmitglied wird auf **10,25 EUR/ Einwohner** festgesetzt.

Beraten mit den anwesenden Vertretern der Mitglieder des AZV „Ziethetal“ (siehe Anwesenheitsliste)

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen der Verbandsversammlung:	10
abgegebene Stimmen:	8
davon: Zustimmung:	8
Gegenstimmen:	0

Verbandsgeschäftsführerin  
gez. Kuka-Hoßmann



**Nichtamtliche Mitteilungen**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**Bereich Quellendorf/Reupzig/  
Weißandt-Görlau/Radegast**

**07.01.2008 bis 14.01.2008**

SR H.-J. Seidlitz, Quellendorf  
Tel. 03 49 77/2 12 61

**14.01.2008 bis 21.01.2008**

Herr Dr. F. Försterling, Weißandt-Görlau  
Tel. 01 63/6 79 52 86

**Bereich Gröbzig**

**07.01.2008 bis 14.01.2008**

Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen  
Tel. 0 34 96/21 36 85,  
Funk: 01 71/6 92 83 91

**14.01.2008 bis 21.01.2008**

Herr Dipl. Med. A. Petri, Köthen  
Tel. 0 34 96/51 00 34

**Mitteilungen**

**Dienstjubiläum**

Nach 25-jähriger Beschäftigungszeit am 01.12.2007 beging Frau Kerstin Peine als Leiterin und Erzieherin in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Quellendorf ihr Dienstjubiläum.

Begonnen hat sie ihren Dienst am 01.12.1982 beim damaligen Rat des Kreises Köthen, Abt. Volksbildung im Kindergarten der Gemeinde Libbesdorf und wechselte zum 01.08.2000 in die Gemeinde Quellendorf.

Seit Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten in die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“ sowie nach Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ ist Frau Peine als Leiterin und Erzieherin in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Quellendorf beschäftigt.



Wir danken Frau Peine für ihr bisheriges Engagement und wünschen ihr für die weitere Zukunft alles Gute.

Peter Nössler  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

### Aufforderung zur Aufnahme in die Grundschule der Stadt Köthen (Anhalt) für das Schuljahr 2009/2010

1. Alle Eltern, deren Kinder bis zum 30.06.2009 das 6. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Großbadegast (Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf) haben, sind aufgerufen, diese in der Grundschule „Kastanien-schule“ der Stadt Köthen (Anhalt) anzumelden.
2. Kinder, die bis zum 30.06.2009 das **5. Lebensjahr** vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.
3. An der Grundschule „Kastanien-schule“ muss bei der Anmeldung das Kind **nicht** persönlich vorgestellt werden.
4. Das Aufnahmegespräch mit den Schulanfängern an der Grundschule findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.
5. Bei der Anmeldung des Schulanfängers ist unbedingt die Geburtsurkunde mitzubringen.
6. Termine der Anmeldung:  
**Grundschule „Kastanien-schule“**  
Mittwoch, 20.02.2008 12:00 bis 17:00 Uhr  
Donnerstag, 21.02.2008 9:00 bis 13:00 Uhr
7. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder in der für ihren Einzugsbereich zuständigen Grundschule unbedingt anzumelden.

gez. Greiner

### Bekanntmachung - Fundsachen

Im Fundbüro liegen folgende Fundsachen zur Abholung bereit:

- 1 24er Kinderfahrrad Farbe Silber



- 1 24er Kinderfahrrad Farbe Blau



Die Fahrräder wurden in der Gemeinde Reupzig gefunden.

Die Eigentümer der o. g. Fundsachen wenden sich bitte direkt an das Fundbüro der VGem „Südliches Anhalt“, Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Hauptstr. 31 in Weißandt-Görlau, Zimmer 106 oder unter Tel. Nr. 03 49 78/ 2 65 31.

FB III der VGem Südliches Anhalt

### Erscheinungstermine des Amts- und Mitteilungsblattes der VGem „Südliches Anhalt“

für das Jahr 2008 - I. Halbjahr

(Sollten sich kurzfristig Änderungen ergeben, dann werden diese mitgeteilt.)

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Januar	17.12.2007	10.01.2008
	14.01.2008	24.01.2008
Februar	28.01.2008	07.02.2008
	11.02.2008	21.02.2008
März	25.02.2008	06.03.2008
	10.03.2008	20.03.2008
April	20.03.2008	03.04.2008
	07.04.2008	17.04.2008
	21.04.2008	30.04.2008
Mai	05.05.2008	15.05.2008
	19.05.2008	29.05.2008
Juni	02.06.2008	12.06.2008
	16.06.2008	26.06.2008

### Gemeinde Quellendorf

#### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quellendorf!

Die Bürgermeistersprechstunde findet immer von **18:00 Uhr bis 19:00 Uhr vor der jeweils stattfindenden monatlichen Gemeinderatssitzung** im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf statt. Telefonische Erreichbarkeit: 03 49 77/2 14 23

gez. Doris Zimmermann  
Vorsitzende

### Aus dem kirchlichen Leben

#### Katholische Pfarrgemeinde „Heilig Geist“

06369 Görzig  
Bahnhofstraße 15  
Tel. 03 49 75/2 15 62

#### Heilige Messen im Januar 2008

<b>Görzig</b>	
an den Sonntagen um	10.00 Uhr
an den Freitagen in der Kirche	8.30 Uhr
<b>Edderitz</b>	
an den Sonntagen um	8.30 Uhr
<b>Gröbzig</b>	
dienstags um	15.30 Uhr
<b>Preußnitz</b>	
am Samstag, 12.01	15.00 Uhr
<b>Weißandt-Görlau</b>	
am Samstag, 26.01.	15.00 Uhr

*Wo ist der neugeborene König der Juden?*

*Wir haben seinen Stern im Aufgang gesehen und  
sind gekommen ihm kniefällig zu huldigen.*

Mt. 2,2

Pfarrer L. Nöring

## Schulnachrichten/Kindergärten

### Kita „Kinderglück“ Prosigk berichtet

#### Alle Jahre wieder ...

hielt die Vorweihnachtszeit in unserer Kita viele Höhepunkte bereit. Angefangen mit Weihnachtsbäckerei, Nikolausfrühstück, Theaterbesuch, Eltern-Adventscafé, Auftritte bei den Rentnerweihnachtsfeiern... war es am 11.12.2007 endlich soweit.

Der einzige zaubernde Weihnachtsmann der Welt besuchte uns im Kindergarten und führte ein weihnachtliches Zauberprogramm vor.

Nachdem er für die Kinder leckere Kekse und sogar eine echte Maus gezaubert hatte, bekam jeder nach einem kleinen Liedchen oder Gedicht ein kleines Geschenk. Aber auch für den Kindergarten brachte er viele neue Spielsachen mit, welche die Kinder natürlich gleich ausprobierten.

Die Kinder und Erzieher vom Kindergarten möchten sich auf diesem Wege noch einmal bei allen Eltern, Großeltern, dem Bürgermeister, dem Gemeinderat, den Gemeindearbeitern, den Sponsoren und allen andern Helfern bedanken, die uns im Jahr 2007 tatkräftig unterstützt haben!



Wir wünschen allen ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit!

Das Erzieherteam

## Verschiedenes

### Selbstverteidigung, Fitness und (Selbst-)Sicherheit für Kids

Für Kinder zwischen 6 und 14 startete Anfang November das Selbstverteidigungstraining in der Kampfkunst-, Gesundheits- und Bewegungsschule von Sifu Andreas Müller in Osternienburg. Die Jungs und Mädchen lernen Verhaltensweisen und Selbstverteidigungstechniken für immer häufiger werdende Gefahrensituationen durch z. B. Erwachsene und Gleichaltrige.

Das Training fördert unter anderem auch die Fitness, Körperkoordination, Beweglichkeit und den Gemeinschaftssinn der Kinder. Sifu Andreas Müller, der seit 17 Jahren Männer, Frauen und Jugendliche in Selbstverteidigung und Kampfkunst unterrichtet, integriert des Weiteren Meditationsübungen in den Unterricht für Kinder zur Verbesserung der Konzentration und für einen entspannten Ausklang des Trainings.

Jeden Donnerstag von 16.45 - 17.45 Uhr findet das Selbstverteidigungstraining für Kids im Kampfkunstzentrum Osternienburg statt.

#### Informationen und Anmeldung:

www.fit-und-sicher.de oder 01 73/9 30 60 98

(Sifu Andreas Müller)

## Wir gratulieren

### Gemeinde Edderitz

Panhans, Hermine zum 85. Geburtstag  
 Junkert, Ursula zum 75. Geburtstag  
 Wolter, Käthe zum 75. Geburtstag  
 Wanninger, Christel zum 65. Geburtstag  
 Peine, Theresia zum 95. Geburtstag  
 Kraus, Elfriede zum 85. Geburtstag  
 Schwenckner, Helmut zum 80. Geburtstag  
 Dr. Richter, Claus zum 60. Geburtstag

### Gemeinde Fraßdorf

Fischer, Erika zum 60. Geburtstag

### Gemeinde Glauzig

Klaus, Ruth zum 60. Geburtstag

### Gemeinde Görzig

Küßner, Erich zum 65. Geburtstag  
 Kubat, Marlena zum 60. Geburtstag  
 Lattauschke, Elsa zum 92. Geburtstag

### Ortsteil Reinsdorf

Ebert, Sophie zum 107. Geburtstag

### Stadt Gröbzig

Koitzsch, Anita zum 60. Geburtstag  
 Lücke, Else zum 85. Geburtstag  
 Zöfeld, Rosemarie zum 75. Geburtstag  
 Reipsch, Ruth zum 80. Geburtstag  
 Peters, Fritz zum 60. Geburtstag  
 Scherfel, Jutta zum 60. Geburtstag  
 Reichl, Alfred zum 70. Geburtstag  
 Schubert, Theresia zum 75. Geburtstag  
 Hinsche, Doris zum 65. Geburtstag  
 Klemme, Gertrud zum 80. Geburtstag  
 Weißborn, Rudolf zum 70. Geburtstag  
 Schernikau, Ingrid zum 70. Geburtstag  
 Fiedler, Horst zum 75. Geburtstag  
 Jäntsich, Franz zum 80. Geburtstag  
 Giebler, Peter zum 60. Geburtstag  
 Schubert, Günther zum 70. Geburtstag  
 Teuschel, Brigitte zum 70. Geburtstag  
 Marth, Manfred zum 65. Geburtstag  
 Werner, Paul zum 75. Geburtstag  
 Leja, Regina zum 65. Geburtstag  
 Röder, Hans-Jürgen zum 60. Geburtstag  
 Wiermann, Rolf zum 65. Geburtstag  
 Roßberg, Marlies zum 65. Geburtstag

### Ortsteil Werdershausen

Rostalski, Frieda zum 90. Geburtstag

### Ortsteil Wörbzig

Köhler, Olga zum 60. Geburtstag

### Gemeinde Großbadegast

Ortsteil Pfiemsdorf  
 Doberitzsch, Werner zum 75. Geburtstag

### Gemeinde Hinsdorf

Rapsilber, Hannelore zum 65. Geburtstag  
 Beyer, Hans Uwe zum 65. Geburtstag  
 Bamberg, Gerda zum 75. Geburtstag

### Gemeinde Libehna

Henning, Gerald zum 60. Geburtstag

### Gemeinde Maasdorf

Orschel, Lydia zum 75. Geburtstag  
 Jäntsich, Hellmut zum 80. Geburtstag  
 Tänzer, Christa zum 65. Geburtstag

### Gemeinde Piethen

Wenske, Karl zum 95. Geburtstag

### Gemeinde Prosigk

Ortsteil Cosa  
 Cäsar, Hilda zum 85. Geburtstag

### Ortsteil Pösigk

Kudlik, Rosa zum 85. Geburtstag



**Gemeinde Quellendorf**

Ullrich, Günter  
Faßhauer, Paul  
Schütz, Klaus

zum 65. Geburtstag  
zum 60. Geburtstag  
zum 60. Geburtstag

**Ortsteil Diesdorf**

Wilde, Ingrid

zum 60. Geburtstag

**Stadt Radegast**

Franke, Willi  
Kohlbaum, Charlotte  
Taubert, Eberhard  
Kleine, Rosemarie  
Possehl, Margrid  
Meinicke, Renate  
Mehnert, Karin  
Dorn, Else  
Neubert, Margit  
Koschne, Johanna

zum 70. Geburtstag  
zum 85. Geburtstag  
zum 70. Geburtstag  
zum 70. Geburtstag  
zum 60. Geburtstag  
zum 70. Geburtstag  
zum 65. Geburtstag  
zum 93. Geburtstag  
zum 60. Geburtstag  
zum 85. Geburtstag

**Gemeinde Reupzig**

Bunge, Erich

zum 70. Geburtstag

**Gemeinde Riesdorf**

Becker, Edith  
Heinrich, Georg

zum 65. Geburtstag  
zum 75. Geburtstag

**Gemeinde Scheuder**

Wagner, Wilhelm

zum 85. Geburtstag

**Ortsteil Lausigk**

Krieger, Frieda

zum 91. Geburtstag

**Gemeinde Schortewitz**

Sprung, Irmgard

zum 75. Geburtstag

**Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne**

Broos, Christa

zum 75. Geburtstag

**Gemeinde Weißbandt-Gölsau**

Pfeiffer, Erika  
Pfeil, Reiner  
Wachsmuth, Anita  
Adler, Elly  
Gräfe, Wilhelmine  
Hille, Gisela  
Dr. Kochmann, Joachim  
Kaboth, Werner

zum 65. Geburtstag  
zum 60. Geburtstag  
zum 75. Geburtstag  
zum 85. Geburtstag  
zum 92. Geburtstag  
zum 65. Geburtstag  
zum 70. Geburtstag  
zum 75. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.



**50**

**Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren**

Am 05.01. zum 50. Hochzeitstag  
Anneliese und Franz Schwerdtfeger  
in Scheuder OT Lausigk.

Am 24.01. zum 50. Hochzeitstag  
Helga und Karl Teicher in Schortewitz.

**Die nächste Ausgabe erscheint am  
Donnerstag, dem 24. Januar 2008.**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist**

**Montag, der 14. Januar 2007.**

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15  
per E-Mail: [hschroeder@suedliches-anhalt.de](mailto:h Schroeder@suedliches-anhalt.de)**

# PRIVATANZEIGEN

## für nur 5 Euro

Veröffentlichen Sie meine Privatanzeige im **Verbreitungs-**  
**gebiet der Verwaltung(en)**.....

.....  
.....  
mit den dazugehörigen Gemeinden.

Das folgende Feld ausfüllen. Kein Größenmuster! Gilt nur für Privatanzeigen, nicht für Familienanzeigen (z.B. Danksagungen, Grüße usw.) und nicht für geschäftliche Anzeigen. Preise je Ausgabe inkl. MwSt.

**Wichtiger Hinweis!**  
Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins unbedingt, dass hinter jedem Wort oder hinter jeder Zahl und hinter jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt!


**bis hierher kostet's 5 Euro**


**bis hierher kostet's 10 Euro**

Falls Chiffre gewünscht  
bitte hier ankreuzen

**Achtung!**  
Bei Chiffre-Anzeigen  
kostet's 5,- Euro zusätzlich

Bitte geben Sie unten Ihre genaue Anschrift an. Legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld oder einen Scheck bei oder geben Sie unten Ihre Bankverbindung an. **Es wird keine Rechnung zugestellt.** Bitte senden Sie es an folgende Adresse:

**Verlag + Druck Linus Wittich KG**

Postfach 29

04912 Herzberg/E.

Die Anzeige wird jeweils in der nächstmöglichen Ausgabe veröffentlicht. Mit eventuell geringfügigen Kürzungen des Textes bin ich einverstanden. Terminwünsche sind nicht möglich.

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum Unterschrift

Bank BLZ Kto-Nr.

Scheck liegt bei

Bargeld liegt bei